

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Weber (Köln), Frau Will-Feld, Frau Funcke

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz
– Drucksachen 7/4803, 7/5021 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 10 d – Änderung des Berlinförderungsgesetzes – wird
um folgende Nummer 5 ergänzt:

„5. In § 31 wird hinter dem Absatz 12 der folgende Absatz 12 a
eingefügt:

„(12 a) Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 und 3, des § 23 Nr. 5,
des § 24 Abs. 1 und des § 27 sind erstmals für den Veran-
lagungszeitraum 1977 anzuwenden.“

Bonn, den 29. Juni 1976

Dr. Weber (Köln)

Frau Will-Feld

Frau Funcke

Begründung

Der neu eingefügte Absatz 12 a bezeichnet in Übereinstimmung
mit dem Körperschaftsteuerreformgesetz als ersten Veran-
lagungszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten, das
Jahr 1977.